

Tanja Penter

Das Hochschulwesen in der Ukraine

Zu Reformen, gesetzlichen Grundlagen, Problemen und Perspektiven nach der staatlichen Unabhängigkeit

Zusammenfassung: Die staatliche Unabhängigkeit der Ukraine setzte den Beginn für eine umfassende Reform des gesamten Bildungsreichs und insbesondere des Hochschulsektors. Seit 1991 wurde eine Reihe von normativen Dokumenten verabschiedet, die zur Umgestaltung des Hochschulwesens beitragen sollten. In vielen Bereichen ist jedoch die „Erblast“ der Sowjetzeit auch heute noch spürbar. Zudem besteht nicht selten eine Diskrepanz zwischen neuen gesetzlichen Vorgaben und dem Alltag an den Hochschulen. Angesichts der zunehmenden Finanzschwierigkeiten des ukrainischen Staates geriet der Hochschul- und Forschungssektor in den letzten Jahren in eine tiefe Krise, die sich vor allem in der Abwanderung von hochqualifizierten Fachkräften in andere Wirtschaftsbereiche oder ins Ausland sowie im starken Absinken des Ausbildungsniveaus dokumentierte. Neue Probleme wirft zudem die zunehmende Kommerzialisierung des Hochschulsektors auf. Bedeutende Fortschritte wurden dahingegen bei der Ukrainisierung der Hochschulbildung erreicht, wenngleich die Integration der heterogenen Regionen auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe der Bildungspolitik bleiben wird. Zur Zeit wird in der Ukraine die Verabschiedung eines Hochschulgesetzes diskutiert, das die Grundrichtung der weiteren Reformen festlegen soll.¹

Nachdem die Ukraine 1991 ihre Unabhängigkeit erklärt hatte, wurde eine umfassende Reorganisation des gesamten Bildungswesens eingeleitet, die den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen Rechnung tragen sollte. Zu den wichtigsten bildungspolitischen Aufgaben gehörte insbesondere die Neuausrichtung des Hochschulsektors, der als „bedeutender Faktor bei der Entwicklung der geistigen Kultur des ukrainischen Volkes und der Förderung der Produktivkräfte in der Ukraine“² anerkannt wurde. Das nationale Bildungsprogramm „Osvita/Bildung – Die Ukraine im 21. Jahrhundert“³, das im November 1993 unter dem damaligen Bildungsminister

¹ Der folgende Beitrag entstand im Zusammenhang einer gemeinsamen Studie zum ukrainischen Hochschulwesen für die deutsche Hochschulrektorenkonferenz aus der Feder von Christian Noack, dem an dieser Stelle für Kommentare und Hilfe bei der Materialbeschaffung gedankt werden soll, und der Autorin, die zudem Peter Hilkes für wichtige Hinweise dankt.

² Deržavna nacional'na prohrama „OSVITA“ Ukraïna XXI stolittja. Kyïv 1994.

³ Ebd.

P.M. Talančuk verabschiedet wurde, legte die Grundrichtung der Reformen fest: Zu den vorrangigen Zielen gehörten die Schaffung eines flexiblen Bildungssystems und die Angleichung des Bildungsniveaus an westliche Standards, die Überwindung der Monopolstellung des Staates im Bildungswesen, die Demokratisierung der Bildungs- und Erziehungsanstalten und die Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle für Investitionen im Bildungswesen. Außerdem forderte das Programm eine neue nationale Ausrichtung der Bildungsinhalte, die zum „Ausbau der ukrainischen Staatlichkeit und der kulturellen und geistigen Wiedergeburt des ukrainischen Volkes“ beitragen sollte. Die Reform des Hochschulbereichs, deren grundlegende Richtung zudem in einem Erlass des ukrainischen Präsidenten vom September 1995 vorgegeben wurde,⁴ sollte sich vor allem auf die folgenden Bereiche konzentrieren⁵:

- die Neugliederung der Struktur der gesamten Hochschullandschaft,
- die Dezentralisierung im Bereich der Bildungsverwaltung und Stärkung der Autonomie der Hochschulen,
- die Neuordnung und Modernisierung von Studiengängen und Abschlüssen einschließlich der inhaltlichen Ebene im Hinblick auf eine Angleichung des Bildungsniveaus an westliche Standards und Integration in die internationale Wissenschaftsgemeinschaft.

Damit sollte den strukturellen Veränderungen der Wirtschaft und dem Anwachsen des privaten Sektors Rechnung getragen werden, die zu massiven Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt führten und den Hochschulsektor vor ganz neue Anforderungen stellten. Während zu Sowjetzeiten ein Verständnis von Hochschulbildung als höhere Berufsausbildung mit enger Spezialisierung vorherrschte und sich die Hochschulen auf die Ausbildung von technischen Experten und Ingenieuren konzentrierten, wurden nun zunehmend Wirtschafts- und Finanzexperten, Manager und Juristen benötigt. Ein weiteres Resultat der Demokratisierungsprozesse nach der Unabhängigkeitserklärung der Ukraine war das Entstehen eines privaten Hochschulsektors, der sich aus Spenden von Wirtschaftsunternehmen, internationalen Organisationen oder Studiengebühren finanzierte.⁶

Das Hochschulsystem der Ukraine war im Vergleich zu anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion bereits zu Sowjetzeiten recht hochentwickelt, litt jedoch ebenso unter der starken Zentralisierung, die den regionalen Bedürfnissen der einzelnen Unionsrepubliken kaum Rechnung trug und den Hochschulen nahezu keine Autonomie zugestand. Entscheidungen wurden zentral in Moskau getroffen und in den Hochschulalltag implementiert, ohne daß den Hochschulangehörigen in irgendeiner Form ein Mitspracherecht eingeräumt worden wäre.

Die Hochschulbildung basierte im Sowjetsystem auf ideologischen Grundlagen und diente den politischen Zielen der Partei. Das Ausbildungsangebot richtete sich nach utilitaristisch-ökonomistischen Kriterien und orientierte sich primär am Kaderbedarf der Planwirtschaft. Während dem technisch-naturwissenschaftlichen Bereich eine

⁴ Ukaz prezidenta Ukraïny pro osnovni naprjamy reformuvannja vyščoi osvity v Ukraïni N 832/95 vom 12. September 1995. Alle im folgenden genannten Gesetze, Verordnungen und Präsidentenerlasse sind zugänglich über die Homepage des Ukrainischen Parlaments im Internet <www.rada.kiev.ua>.

⁵ M. Dörner/M. Spreen: Das Bildungssystem der Ukraine. Münster u.a. 1998, S. 86–87.

⁶ V. Yakushik/O. Bessaraba/O. Jabytska: Ukraine, in: Education for the Transition (Civic Education Project). Part III. Higher Education Policy, in: Central and Eastern Europe. Country Reports. Budapest 1997, S. 106–117.

Schlüsselfunktion für die Rekrutierung von Führungskräften zugeschrieben wurde, erfuhr die Entwicklung der Sozial- und Geisteswissenschaften eine deutliche Benachteiligung. Darüber hinaus war der Hochschulbereich in der Ukraine ebenso wie in den meisten anderen Unionsrepubliken in hohem Maße russifiziert.⁷

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die erste gesetzliche Grundlage zur Reform des Bildungssektors stellte das ukrainische Bildungsgesetz dar, das noch vor der Unabhängigkeitserklärung vom 24. August im Juni 1991 verabschiedet wurde.⁸ Dieses Bildungsgesetz, das im März 1996 eine Novelle erfuhr, regelt bis heute die rechtlichen Grundlagen des Hochschulwesens, da bisher kein eigenständiges Hochschulgesetz verabschiedet wurde.⁹ Daneben wurden auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene zahlreiche Einzelverordnungen, beispielsweise zur Verleihung wissenschaftlicher Grade und Zuerkennung akademischer Titel, zur Organisation des Lehrplanes oder zur Akkreditierung der Hochschulen verabschiedet, die ebenfalls zu einer Modifizierung des Hochschulwesens beitragen sollten.

Seit 1997 existiert zudem ein Entwurf des Ministerkabinetts für ein eigenständiges Hochschulgesetz, der mehrfach modifiziert, bisher jedoch nicht verabschiedet wurde. Nachdem das ukrainische Parlament den Entwurf im Oktober 1998 vorerst zur Überarbeitung zurückgegeben hatte, nahm es ihn im November 1999 in der ersten Lesung als Gesetzesgrundlage an.¹⁰ In der ukrainischen Öffentlichkeit findet momentan eine angeregte Diskussion über das geplante Gesetz statt.

Das Bildungsgesetz vom Juni 1991 enthielt bereits weitreichende Reformansätze gegenüber dem sowjetischen Bildungssystem. Im Gegensatz zum zentralisierten, staatlich geplanten Hochschulsystem der Sowjetunion sah es im Hochschulwesen eine Kombination aus universitärer Selbstverwaltung und staatlichen Vorgaben vor. Weitere wichtige Neuerungen waren die Zulassung privater Hochschuleinrichtungen sowie die (Wieder-)Übernahme ehemaliger Technika, Fachschulen und Colleges aus dem postsekundären Sektor in den Hochschulbereich. Neben der Festlegung allgemeiner Bildungsgrundsätze – wie des Rechts aller Bürger der Ukraine auf unentgeltliche Bildung in allen staatlichen Bildungseinrichtungen oder der Unabhängigkeit der Bildung von politischen Parteien und gesellschaftlichen und religiösen Institutionen – regelt das Gesetz die Struktur, Verwaltung und Finanzierung des Hochschulwesens.

Die Struktur des Hochschulwesens wurde durch das Gesetz dahingehend geändert, daß die alte sowjetische Einteilung der höheren Bildungseinrichtungen, die aus Universitäten, Polytechnischen Instituten und spezialisierten Instituten bestand, aufgehoben wurde und durch ein neues vierstufiges System ersetzt wurde. Gemäß einem speziellen „Akkreditierungsverfahren“ (akredytacija) werden die Hochschulen durch das Bildungsministerium hierarchisch in vier Stufen eingeteilt, die unterschiedliche

⁷ E. Mühle: Die „Entsowjetisierung“ der russischen Hochschule. Historische Voraussetzungen, Anliegen und Verlauf der Hochschulreform in Rußland seit 1985. Dokumente zur Hochschulreform, 103/1995 (herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz). Bonn 1995, S. 24–29.

⁸ Zakon Ukraïns'koi Radjans'koi Socialistyčnoï Respubliky „Pro osvitu“, in: Radjans'ka škola 9/1991, S. 5–19.

⁹ Zakon Ukraïny „Pro osvitu“ vom 23. März 1996.

¹⁰ Vgl. die Verordnungen des Höchsten Rates der Ukraine Nr. 149–XIV vom 2. Oktober 1998 und Nr. 1272–XIV vom 3. November 1999.

Abschlüsse anbieten. Die Akkreditierung der Hochschulen sowie die Einführung staatlicher Bildungsstandards, die die Anforderungen an Inhalte, Niveau und Umfang der Bildung auf den verschiedenen Stufen festlegen, stellen neue staatliche Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung dar und sind wesentliche Ergänzungen der Novelle des Bildungsgesetzes von 1996 gegenüber der ersten Fassung.

Die Bildungsverwaltung wird verschiedenen Organen unterstellt. Neben dem staatlichen Bildungsministerium zählen dazu weitere Ministerien, denen einzelne Bildungseinrichtungen unterstellt sind, die „Oberste Attestationskommission“ (Vyšča Atestacijna Komisija), lokale Organe der staatlichen Exekutive und Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie das Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim. Im Vergleich zum sowjetischen Bildungssystem werden damit zwar erste Prinzipien der Selbstverwaltung eingeführt. Letztlich bleiben die zentralen Entscheidungskompetenzen jedoch in der Hand des Bildungsministeriums, so daß das ukrainische Hochschulsystem, im Vergleich zu westlichen Hochschulsystemen, auch heute noch als stark zentralisiert angesehen werden muß.

Zu den Kernkompetenzen des Bildungsministeriums gehören neben der Gestaltung der staatlichen Bildungspolitik die Festlegung und Kontrolle der staatlichen Bildungsstandards (einschließlich der Lehrinhalte für jedes Fach) sowie der Mindestnormen für die materielle und finanzielle Ausstattung der staatlichen Bildungseinrichtungen. Außerdem ist das Bildungsministerium für die Akkreditierung der Hochschuleinrichtungen (unabhängig von der Trägerschaft) sowie für die Erstellung eines staatlichen Bedarfsplanes für Hochschulabsolventen verschiedener Fachrichtungen, die Festlegung der Zugangsbedingungen zu den Hochschuleinrichtungen und die Herausgabe von Lehrbüchern zuständig.

Im Kompetenzbereich der „Obersten Attestationskommission“, die ebenfalls ein Organ der staatlichen Verwaltung außerhalb der Ministerien darstellt, liegt die Zuerkennung der wissenschaftlichen Grade, die regelmäßige Leistungsbeurteilung der wissenschaftlichen und pädagogischen Mitarbeiter an Hochschulen sowie die Verleihung des akademischen Titels des „oberen wissenschaftlichen Mitarbeiters“ (staršyj naukovyj spivrobotnyk).¹¹

Attestationskommissionen sind „Überbleibsel“ aus dem sowjetischen Bildungssystem, die jedoch heute noch in den Hochschulsystemen der meisten Nachfolgestaaten der Sowjetunion ihren Platz haben. Zu Sowjetzeiten unterstand die Vergabe der Grade und der Diplome der „Obersten Attestationskommission“ in Moskau. Nach ihrer Unabhängigkeitserklärung rief die Ukraine dann eine eigenständige „Oberste Attestationskommission“ (Vyšča Atestacijna komisija – VAK) ins Leben. Der Vorsitzende der VAK wird durch den ukrainischen Präsidenten bestimmt. Das Präsidium der VAK, das durch das Ministerkabinet bestätigt wird, setzt sich aus Mitarbeitern zentraler Exekutivorgane und führenden Wissenschaftlern aus der Akademie der Wissenschaften der Ukraine und staatlichen Hochschulen zusammen. Auch der neue Bildungsminister und Präsident der Akademie der pädagogischen Wissenschaften V.G. Kremen' ist seit März 2000 Mitglied des Präsidiums.¹² Die VAK stellt neben der Staatlichen Akkreditierungskommission ein weiteres zentrales Instrument der Qualitätskontrolle und -sicherung an den Hochschulen dar.

Ministerien und Behörden anderer Ressorts sind an der Bildungsverwaltung beteiligt, insofern ihnen einzelne Hochschuleinrichtungen unterstehen, beispielsweise landwirtschaftliche Hochschulen dem Landwirtschaftsministerium. In diesen Fällen haben sie

¹¹ Polozennja pro Vyšču atestacijnu komisiju Ukraïny (Paragraph 3), bestätigt durch den Präsidentenerlaß N 216/99 vom 25. Februar 1999.

¹² Vgl. zur VAK auch ebd.

das Recht, bei der Akkreditierung und Festlegung der Lehrinhalte mitzuwirken. In der Regel sind die Behörden dann auch Träger der Hochschuleinrichtung. Die Aufteilung der Verwaltungskompetenzen auf verschiedene Fachministerien ist ein Relikt der Sowjetzeit, das in der Praxis nicht selten zu Kompetenzstreitigkeiten und Fehlplanungen führt.¹³ Der Einfluß der lokalen Organe der staatlichen Exekutive und der lokalen Selbstverwaltungsorgane auf den Hochschulbereich ist gering und besteht beispielsweise in der Feststellung des lokalen und regionalen Bedarfs an Arbeitskräften. Das Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim verkörpert das oberste Bildungsverwaltungsorgan der Krim. Als regionales Organ ist es jedoch an Weisungen des ukrainischen Bildungsministeriums gebunden.

Autonomie der Hochschulen

Die Selbstverwaltungsrechte der Hochschulen sind auch heute noch sehr eingeschränkt und richten sich nach ihrer jeweiligen Akkreditierungsstufe. Generell können alle Hochschulen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben des Bildungsministeriums bei der Festlegung der Lehrinhalte sowie der Aufnahme von Studenten mitbestimmen und dürfen selbständig über die Organisation der Forschungstätigkeit (einschließlich der postgradualen Ebene) entscheiden. Mitspracherecht haben sie zudem bei der Verwendung der Finanzmittel, bei der Einstellung von Lehrkräften und bei Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Hochschulen der vierten Stufe besitzen zudem das Recht, wissenschaftliche Abschlüsse und akademische Grade zu verleihen. Einen besonderen Autonomiestatus besitzen darüber hinaus staatliche Hochschulen, denen aufgrund ihrer herausragenden Leistungen in Forschung und Lehre vom Staatspräsidenten der Titel einer „nationalen Hochschule“ verliehen wurde.¹⁴

An der Spitze der staatlichen Hochschulen steht ein Rektor, der für jeweils fünf Jahre eingesetzt wird und mehrere Stellvertreter besitzt, die er selbst bestimmen kann. Die Wahl der Rektoren erfolgt laut Bildungsgesetz auf der Basis eines Bewerbungsverfahrens. Eine spezielle Kommission, die sich aus Vertretern des Bildungsministeriums und anderer Ministerien, Vertretern der entsprechenden Hochschule, dem Vorsitzenden der Gewerkschaft der Mitarbeiter in Bildung und Wissenschaft der Ukraine sowie Experten aus dem Fachbereich der Hochschule zusammensetzt, entscheidet über die Auswahl der Bewerber. Da die Vertreter der jeweiligen Hochschule nur ein Drittel der Kommissionsmitglieder stellen dürfen, liegt die Entscheidung jedoch letztlich bei den Vertretern der Ministerien.¹⁵

Inwieweit die formale Wahl der Rektoren tatsächlich zur Demokratisierung der universitären Leitungsstrukturen beiträgt, ist demnach fraglich. Die Verwaltung, die sich in verschiedene Abteilungen für Personal, Budget, Forschung, Planung studentische Angelegenheiten internationale Beziehungen und andere aufgliedert, leitet ein Kanzler. Das zentrale Organ für alle universitären Angelegenheiten verkörpert der „Wissenschaftliche Rat“. Neben dem Rektor und seinen Stellvertretern setzt er sich aus den Dekanen der Fakultäten und ihren Stellvertretern, den Leitern der Fachbereiche und

¹³ Dörner/Spreen, Bildungssystem [Fn. 5], S. 32.

¹⁴ 1997 gab es in der Ukraine sechs solcher Hochschulen. – Vgl. auch Ukaz prezydenta Ukraïny pro Kyïvs'kyj universytet imeni Tarasa Ševčenko N 176/94 vom 21. April 1994.

¹⁵ Ministerstvo osvity Ukraïny, Nakaz pro vprovadžennja u zakladach osvity Ukraïny, šče u zahal'noderžavnij vlasnosti, kontraktної formy najmannja kerivnykiv ta porjadok її zastosuвання N 116 vom 27. April 1993.

Lehrstühle¹⁶ sowie den Leitern der Forschungsinstitute zusammen. Zudem sind Gewerkschaftsvertreter der Lehrkräfte und Vertreter von Studentenorganisationen zugelassen. In Anlehnung an das Bildungsgesetz verabschiedete das Bildungsministerium im Juni 1997 ein Musterstatut für alle staatlichen Hochschulen, die dem Bildungsministerium unterstehen.¹⁷ Damit wurde die alte Tradition eines zentral festgelegten Hochschulstatuts in den Grundzügen beibehalten.

Als wichtiges Selbstverwaltungsorgan der Hochschulen wurde 1993 ein „Rektorenverband“ aus Rektoren der öffentlichen Hochschulen ins Leben gerufen, der die Interessen der Hochschulen gegenüber dem Bildungsministerium, dem Parlament und der Öffentlichkeit vertreten soll und zur besseren Koordinierung der wirtschaftlichen, kulturellen, juristischen und wissenschaftlichen Aktivitäten der Hochschulen beitragen soll.¹⁸ Die Rektoren privater Hochschulen werden ausdrücklich zur Mitarbeit im Verband eingeladen, besitzen bei Abstimmungen jedoch nur eine beratende Stimme. Der Verband gliedert sich in regionale Rektorenräte auf, und neben der besseren Koordination der Zusammenarbeit der Hochschulen zählt die „effektivere Umsetzung der staatlichen Bildungspolitik vor Ort unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten“ zu seinen wichtigsten Aufgaben. Weitere Aufgabenbereiche sind die Mitarbeit bei der Erstellung normativer Dokumente, die die Tätigkeit der Hochschulen reglementieren, sowie die Untersuchung des Bedarfs einer Region an Fachleuten mit unterschiedlichen Qualifikationen und die Bestimmung der prioritären Ausbildungsgebiete. Die Beschlüsse des Rektorenverbandes besitzen dabei den Charakter von Empfehlungen.¹⁹

Die Finanzierung aller staatlichen Bildungseinrichtungen erfolgt laut Bildungsgesetz aus Mitteln des öffentlichen Haushalts und soll eine Höhe von mindestens 10 Prozent des Nationaleinkommens erreichen. Zudem wird den Hochschulen das Recht zugesprochen, zusätzliche Einnahmen aus ergänzenden Bildungsleistungen, Forschungsarbeiten und Dienstleistungen sowie aus dem Verkauf von Produktionsgütern, Vermietungen von Räumen oder Ausstattung, Deviseneinkünften, Dividenden aus Geldanlagen oder Spenden zu erwirtschaften. Mindestens 10 Prozent der staatlichen Geldmittel, die für die Hochschulen bestimmt sind, müssen für die Forschung verwendet werden.

Im Unterschied zur ersten Fassung des Bildungsgesetzes von 1991 enthält die Novelle von 1996 zwei zusätzliche Kapitel zur internationalen Zusammenarbeit im staatlichen Bildungssystem (Kapitel V) und zu internationalen Verträgen (Kapitel VI). Nach Jahrzehnten hinter dem Eisernen Vorhang wird den Bildungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten sowie den Organen der Bildungsverwaltung damit erstmals das Recht erteilt, internationale Kontakte und Kooperationen aufzubauen und sogar außenwirtschaftlich tätig zu werden. Ausdrücklich wird die Förderung der internatio-

¹⁶ Lehrstühle stellen in der Ukraine anders als in westlichen Hochschulsystemen eine eigenständige Verwaltungseinheit mit Personal und Ausrüstung dar. Insofern ähneln sie eher den Fachbereichen an westlichen Hochschulen, während die ukrainischen Fachbereiche in der Regel Dienstleistungsfunktionen, beispielsweise im Bereich der Computer- und sonstigen technischen Einrichtungen wahrnehmen. G. Reuhl/V. Pogrebnyak: Study on the international comparability of the system of higher education in the Ukraine. Bonn 1996, S. 26–28.

¹⁷ Prymornyj Statut vyščoho zakladu osvity, zatverdženo nakazom Ministerstva osvity Ukraïny N 174 vom 4. Juni 1997.

¹⁸ Statut spilky rektoriv vyščych navčal'nych zakladiv Ukraïny, in: Informacijnyj Bjuleten', 9. April 1993, S. 2–3. – Položennja pro rady rektoriv vyščych zakladiv osvity Ukraïny, zatverdženo nakazom Ministerstva osvity Ukraïny N 146 vom 12. Mai 1996.

¹⁹ Ebd.

nalen Zusammenarbeit zu den Zielen der staatlichen Bildungspolitik erklärt, und der Staat verpflichtet sich, den Bildungseinrichtungen und Organen der Bildungsverwaltung die entsprechenden Devisenmittel zur Verfügung zu stellen und sie von Steuerzahlungen sowie Zollgebühren für aus dem Ausland eingeführte Lehrmittel, Materialien und Ausstattung zu befreien. Das Bildungsministerium sowie andere Ministerien, denen Bildungseinrichtungen unterstellt sind, und die Oberste Attestationskommission sind befugt, die internationale Anerkennung von Bildungsgängen, Qualifikationen und akademischen Graden und Titeln zu vereinbaren.

Der Entwurf eines Hochschulgesetzes

Der Entwurf für ein Hochschulgesetz²⁰ beinhaltet keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den Bestimmungen des Bildungsgesetzes (auf das an einigen Stellen sogar verwiesen wird) und den sonstigen heute gültigen Verordnungen, die den Hochschulsektor betreffen. Das gestufte Studiensystem wird in dem Gesetzentwurf ebenso beibehalten wie die staatlichen Instrumente zur Qualitätssicherung – die Akkreditierung der Hochschulen, die Festlegung staatlicher Standards sowie die Attestation der Lehrkräfte und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die starke Zentralisierung der Hochschulbildung und die Dominanz des Staates bei der Bildungsverwaltung werden ebenfalls übernommen bzw. sogar noch verstärkt, während die Autonomie der Hochschulen und die Rolle des privaten Hochschulsektors gering bleiben. Neben grundlegenden Richtungsvorgaben zur Hochschulpolitik beinhaltet der Gesetzentwurf zahlreiche Detailregelungen, die möglicherweise besser Gegenstand von gesonderten Verordnungen sein sollten.

Problematisch ist nach Ansicht ausländischer Experten zudem die Gewährung verschiedener staatlicher Garantien gegenüber den Hochschulen, Studierenden und Lehrkräften, die in einer Marktwirtschaft kaum einzuhalten sind sowie die zu geringe Berücksichtigung allgemeiner Trends, die bei der Transformation des Hochschulsektors in anderen ehemals sozialistischen Staaten zu beobachten waren.²¹ In der Ukraine merkten kritische Stimmen unter anderem an, daß der Gesetzentwurf in einigen Punkten im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen „zur allgemeinen mittleren Bildung“ und „zur beruflich-technischen Bildung“ stehe.²² Der Hochschulgesetzentwurf sieht eine weitere Stärkung der Rolle der Hochschulrektoren vor und erteilt ihnen nahezu uneingeschränkte Exekutivgewalt. Dagegen erhalten die kollektiven Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen nur beratende Funktionen.²³

Gestuftes Studiensystem und die Akkreditierung

Die Einführung eines vierstufigen Studiensystems und eines Akkreditierungsverfahrens stellen den Kern der bisherigen Hochschulreform dar. Durch das neue gestufte

²⁰ Der Gesetzentwurf ist in ukrainischer Sprache über die homepage der Soros-Stiftung im Internet zugänglich <www.irf.kiev.ua>.

²¹ Vgl. dazu ebd. die Kommentare von M. Kwiek von der Adam-Mickiewicz Universität in Poznan/Polen sowie von J. Crighton und B. Galabov vom Institut für Bildungspolitik in Budapest.

²² Vgl. ebd. die Kommentare von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Bildungsministeriums und Vertretern einiger Hochschulen.

²³ Paragraph 35, 36 des Hochschulgesetzentwurfes [Fn. 20].

System wurde das alte sowjetische Studienmodell, das nach vier bis fünf Jahren zum „Diplom“ führte, modifiziert. Dabei orientiert sich der mehrstufige Aufbau einerseits mit den neuen Abschlüssen des Bakkalaureus und Magister an anglo-amerikanischen Vorbildern, behält jedoch zugleich mit dem Abschluß des „Spezialisten“ Elemente des alten Systems bei. Ein wichtiger Aspekt dieses vierstufigen Systems ist die große Flexibilität, die es beispielsweise ermöglicht, daß eine Hochschule Studiengänge verschiedener Stufen anbietet.

Auf der ersten und zugleich niedrigsten Stufe stehen die Technika (technikum) und Fachschulen (učly /e). Absolventen können hier nach zwei bis drei Jahren den Abschluß „junger Spezialist“ (molodzyj specialist) erlangen, der eine berufliche Ausbildung oberhalb des Facharbeiterniveaus und keine akademische Ausbildung darstellt. Im Vergleich zu westlichen Bildungssystemen wäre diese Ausbildungsstufe also eher dem sekundären Sektor zuzuordnen.

Eine Stufe höher befinden sich die Colleges (koledž), deren Absolventen mit dem Bakkalaureus (bakalavr) abschließen. Dieser Abschluß ist bei vierjähriger Studienzzeit vergleichbar mit ähnlichen Abschlüssen in westlichen Bildungssystemen.

Auf der dritten und vierten Stufe stehen die Institute (instytut), Konservatorien (konservatorija), Akademien (akademija) und Universitäten (universytet). Institute sind in der Regel Hochschulen mit einem engen Fächerspektrum, beispielsweise pädagogische, medizinische u.a., und können sowohl auf der dritten, als auch auf der vierten Stufe akkreditiert sein. Einen ähnlichen Status besitzen auch die Konservatorien, die für die musikalische Ausbildung zuständig sind. Universitäten und Akademien befinden sich dagegen in der Regel auf der vierten Stufe.

Die Akademien, die häufig aus ehemaligen Instituten hervorgehen besitzen häufig nur ein enges Fächerspektrum, während die Universitäten in der Regel ein breites Fächerangebot haben. Absolventen von Hochschulen der dritten Stufe erwerben nach fünf Studienjahren den Abschluß des „Spezialisten“ (specialist). Der Besuch von Hochschulen der vierten Stufe endet nach fünf bis sechs Studienjahren mit dem Magisterabschluß (mahistr). Forschungstätigkeit und Postgraduiertenstudium werden in der Regel nur von Universitäten, Akademien und einigen Instituten angeboten, während die Bildungseinrichtungen der ersten und zweiten Stufe auf diesen Gebieten nicht aktiv sind.²⁴

Das Akkreditierungsverfahren der Hochschulen dient dem Staat, insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl privater Hochschuleinrichtungen, die nach der Unabhängigkeit der Ukraine entstanden sind, als Kontrollinstrument über die Qualität der Hochschulbildung. Es verfolgt mehrere Ziele: Zum einen soll die qualitative Angleichung an westliche Bildungsstandards gefördert und eine Ausdifferenzierung des Studienangebotes auf unterschiedlichen Qualifikationsstufen erreicht werden. Zum anderen soll aber auch den Studierenden ein gewisser „Verbraucherschutz“ garantiert werden.²⁵ Das Akkreditierungsverfahren, das maßgeblich dem ukrainischen Bildungsministerium untersteht, ist im Vergleich zu westlichen Bildungssystemen stark zentralisiert. Zuständig für die Durchführung der Evaluierung und Akkreditierung der

²⁴ Polozennja pro osvith'o-kvalifikacijni rivni (stupnevu osvitu), zatverdženo postanovoju Kabinetu Ministriv Ukraïny N 65, vom 20. Januar 1998. – Dorner/Spreen, Bildungssystem [Fn. 5], S. 79–82. – Reuhl/Pogrebnyak, Study [Fn. 16], S. 23–25, 42–45.

²⁵ W.-D. Webler: Evaluation und Akkreditierung von Hochschulen in der Ukraine. Erfahrungen als Berater in einem EU/Tacis-Projekt mit Reformen in einem ehemaligen Mitgliedsstaat der GUS, in: Das Hochschulwesen, 2/1998, S. 78–89, hier S. 80. Beim Aufbau des Akkreditierungssystems hatte sich die Ukraine von 1996–1997 im Rahmen eines EU/Tacis-Programms durch europäische Hochschulexperten beraten lassen.

Hochschulen ist eine „Staatliche Akkreditierungskommission“ (Deržavna Akredytacijna Komissija), die über ein landesweites Netzwerk von Expertengruppen für die jeweiligen Studienrichtungen verfügt.²⁶

Neugegründete staatliche oder private Hochschulen müssen zuerst bei der „Staatlichen Akkreditierungskommission“ ihre „Lizensierung“ (licenzuvannja) beantragen, die noch keine qualitative Bewertung beinhaltet, sondern der Hochschule vorerst nur die Aufnahme des Lehrbetriebs erlaubt. Auf der nächsten Stufe kann die Hochschule dann ihre Akkreditierung (akredytacija) beantragen, die sie zur Vergabe staatlich anerkannter Abschlüsse berechtigt. Die Akkreditierung muß für jeden einzelnen Studiengang beantragt werden und alle zehn Jahre erneuert werden. Sie kann erst erfolgen, nachdem ein Studiengang mindestens fünf Jahre lang eingerichtet war, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit für die ersten Generationen der Studierenden führt. Insgesamt erhält die Hochschule das gleiche Akkreditierungsniveau wie mindestens 75 Prozent ihrer Studiengänge.²⁷

Da von der Akkreditierungsstufe auch die Höhe der staatlichen Zuschüsse abhängig ist, bemühten sich in den letzten Jahren zahlreiche Hochschulen um eine Anhebung ihres Akkreditierungsniveaus, um größeres Ansehen im In- und Ausland sowie eine Verbesserung ihrer finanziellen Grundlagen zu erreichen. Einige Hochschulen kritisierten, daß das staatliche Monopol der Akkreditierung ein Hindernis auf dem Weg zur Entwicklung eines Systems unabhängiger Bildungseinrichtungen darstelle.²⁸

Problematisch ist zudem die Rolle der Staatlichen Akkreditierungskommission: Ihre personelle Zusammensetzung muß vom Ministerkabinett bestätigt werden und besteht zum großen Teil aus Vertretern des Bildungsministeriums und der Fachministerien. Der Bildungsminister ist zugleich auch Kommissionsvorsitzender. Daneben gehören ihr einige lokale Vertreter der staatlichen Exekutive sowie Fachleute aus den Hochschul- und Forschungseinrichtungen an.²⁹ In ihren Funktionen und ihrer Zusammensetzung aus Vertretern des Staates und der Hochschulen ist die Kommission mit dem deutschen Wissenschaftsrat vergleichbar.

Die Objektivität der von ihr durchgeführten Verfahren muß angesichts ihrer personellen Zusammensetzung jedoch in Frage gestellt werden³⁰: Es ist zu befürchten, daß einige ihrer Mitglieder, die Spitzenämter in einzelnen Hochschulen bekleiden, primär die Interessen ihrer jeweiligen Hochschule vertreten. Zudem fällt auf, daß unter den Mitgliedern der Kommission nur sehr wenige Vertreter aus den Regionen sind, was auf ein Festhalten an alten zentralistischen Prinzipien und auf die Bevorteilung des hauptstädtischen Bildungsstandortes gegenüber den Regionen schließen läßt.

Forschung an Hochschulen

Zu Zeiten der Sowjetunion unterlag die Forschung in der Ukraine der zentralen staatlichen Planung Moskaus. Im Hinblick auf die Zahl der Forschungseinrichtungen und den Umfang der Finanzmittel, die für Forschung ausgegeben wurden, war die Ukraine damals auf dem zweiten Platz hinter der Russischen Sowjetrepublik. Zum größten

²⁶ Postanova pro licenzuvannja, atestaciju ta akredytaciju navčal'nych zakladiv N 200 vom 12. Februar 1996.

²⁷ Ebd.

²⁸ Yakushik/Bessaraba/Jabytska, Ukraine [Fn. 6], S. 109.

²⁹ Položennja pro Deržavnu akredytacijnu komisiju, Postanova pro licenzuvannja, atestaciju ta akredytaciju navčal'nych zakladiv [Fn. 26].

³⁰ Postanova pro licenzuvannja, atestaciju ta akredytaciju navčal'nych zakladiv [Fn. 26].

Teil konzentrierten sich die Forschungsaktivitäten im sowjetischen Wissenschaftssystem auf die Forschungsinstitute der Akademie der Wissenschaften sowie auf Forschungseinrichtungen einzelner Industriezweige, während den Hochschulen nur sehr begrenzte Mittel für Forschung zugeteilt wurden.³¹

Nach der Unabhängigkeit der Ukraine versuchte die ukrainische Regierung, die Forschung zum einen an die nationalen Bedürfnisse der Ukraine anzupassen und zum anderen stärker in das Hochschulwesen zu integrieren.³² Das Bildungsgesetz erkennt erstmals die wissenschaftliche Forschungsarbeit als ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Hochschulen (Paragraph 44, Abs. 1) sowie die „Priorität der Grundlagenforschung“ innerhalb des Bildungssystems an (Paragraph 45, Abs. 2). Zudem legt das Gesetz fest, daß die jährlichen Haushaltsausgaben für Forschung mindestens 10 Prozent der staatlichen Geldmittel betragen müssen, die für den Unterhalt der Hochschulen insgesamt bestimmt sind (Paragraph 62).³³

Die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Belange des Forschungssektors werden zudem durch ein „Gesetz zur wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Tätigkeit“ geregelt.³⁴ Laut diesem Gesetz ist die wissenschaftliche Forschungstätigkeit an Hochschulen der dritten und vierten Akkreditierungsstufe fester Bestandteil des Bildungsprozesses (Paragraph 16). Der Staat gewährleistet eine Haushaltsfinanzierung der Forschungstätigkeit im Umfang von insgesamt nicht weniger als 1,7 Prozent des Nationaleinkommens. Dabei soll insbesondere die Finanzierung der Grundlagenforschung gesichert werden. Zu den Zielen der staatlichen Forschungspolitik gehören zudem die weitere Integration von Bildung, Wissenschaft und Produktion sowie die Förderung internationaler Kontakte und die Integration in die internationale Forschungsgemeinschaft (Paragraph 31, 34). Neben den Hochschulen wird Forschung zudem von speziellen Forschungseinrichtungen betrieben, die ebenso wie die Hochschulen alle fünf Jahre einem Evaluationsverfahren unterliegen. Alle Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die für ihre Forschungsarbeiten staatliche Unterstützung erhalten, werden in ein staatliches Register aufgenommen (Paragraph 11, 12). Die höchste wissenschaftliche Einrichtung der Ukraine ist weiterhin die Nationale Akademie der Wissenschaften.³⁵

Hochschulalltag: Das Problem der leeren Kassen

Die problematische finanzielle Situation der ukrainischen Hochschulen ist ein weiterer Faktor, der ihre Selbstverwaltungsrechte gegenüber dem Staat einschränkt. Trotz der gesetzlichen Möglichkeit, sich zusätzliche Finanzquellen durch kommerzielle Aktivitäten zu erschließen, ist die Mehrzahl der Hochschulen maßgeblich von staatlicher Finanzierung abhängig. Neben den staatlichen Haushaltszuteilungen können die Hochschulen Ausbildungsgebühren von Firmen und Studenten erheben sowie auf Einnahmen aus Dienstleistungen und Spenden zurückgreifen.

³¹ M.E. Dobruskin/A.G. Muraško/Ė.G. Petrov/E.P. Putjatin/N.N. Sachno/V.N. Sumjatin: *Vuzovskaja Nauka segodnja. Organizacija, upravlenie, funkcionirovanie*, Char'kov 1995, S. 7ff.

³² Reuhl/Pogrebnyak, *Study* [Fn. 16], S. 38–41.

³³ *Zakon Ukraïny „Pro osvitu“* [Fn. 9].

³⁴ *Zakon Ukraïny „Pro naukovu i naukovu–techničnu dijāl'nist'“* vom 1. November 1998.

³⁵ Zu den Problemen bei der Reform der Nationalen Akademie der Wissenschaften vgl. M. Šul'ga: *Problemy reorganizacii akademičnoï nauky – kriz' pryizmu sociolohičnoho doslidžennja*, in: *Visnyk NAN Ukraïny* 1 (1999), S. 46–54.

Die staatliche Mittelzuteilung einer Hochschule basiert auf einem individuellen Haushaltsplan, der vor allem die folgenden Posten umfaßt:

- Löhne (einschl. 37 Prozent Aufschlag zu Lohnausgaben für Sozialversicherungsbeiträge),
- Stipendien,
- Ausstattung und Unterhaltung der Hochschulen.

In den letzten Jahren konnte die staatliche Finanzierung aufgrund wachsender Haushaltsdefizite nur noch die dringendsten Ausgaben der Hochschulen abdecken. Dies führte dazu, daß die prozentualen Ausgaben für Löhne an den Hochschulen stiegen, während Ausgaben für Stipendien und Ausstattung deutlich abnahmen. Für die Unterhaltung der Bibliotheken oder Instandhaltung der Gebäude mangelt es den meisten Hochschulen heute an den nötigen Geldern.

Mit Ausnahme der „Nationalen Hochschulen“, die ihre Mittel direkt vom Finanzministerium beziehen, erhalten alle anderen Hochschulen ihre staatlichen Zuschüsse auf dem Umweg über das Bildungsministerium oder die zuständigen Fachministerien. Problematisch ist dabei nicht nur die Unregelmäßigkeit der Mittelzuteilung, sondern auch die unsichere Rechtslage bezüglich der Höhe der Zuteilung an jede einzelne Hochschule.

Laut Bildungsgesetz sollen jährlich 10 Prozent des Nationaleinkommens für Bildung ausgegeben werden, aber de facto wurde diese Vorgabe bisher noch nie erreicht.³⁶ Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Bildungsstufen (Schulen, Berufsschulen, Hochschulen usw.) bisher nicht gesetzlich geregelt ist, sondern allein der Entscheidung der Bildungs- und Finanzministerien unterliegt.³⁷ So konzentriert sich ein großer Teil der Aktivitäten der Hochschuleinrichtungen darauf, Einfluß zu nehmen auf die verschiedenen Machtstrukturen, um die höchst mögliche Akkreditierung und Mittelzuteilung zu erhalten. Die unterschiedlichen Fähigkeiten der Hochschulen beim „lobbying“ und „fundraising“ sowie ihre nationalen und internationalen Kontakte haben in den letzten Jahren zur Herausbildung eines Systems „starker“ und „schwacher“ Hochschulen mit sehr unterschiedlichem gesellschaftlichen Ansehen und Autonomierechten gegenüber dem Bildungsministerium geführt.³⁸ Angesichts der angespannten Haushaltslage müssen die „schwachen“ Hochschulen zudem um ihre Eigenständigkeit fürchten: So hat die ukrainische Regierung um weitere Einsparungen zu erreichen in den letzten Jahren auf der Basis einer Verordnung vom Mai 1997 einige Hochschulen der ersten und zweiten Akkreditierungsstufe zusammenlegen lassen oder in Hochschulen der dritten und vierten Stufe integriert. Mehrere kleinere Technika wurden sogar ganz geschlossen.³⁹

Unter der Finanzkrise leidet auch die angestrebte internationale Zusammenarbeit der Hochschulen: Neue wissenschaftliche Literatur ist in der Regel nur in größeren Städ-

³⁶ Das Bildungswesen steht auf der Prioritätenliste für staatliche Ausgaben nach wie vor ganz hinten: Wurden 1992 für Bildung noch 12,6 Prozent des Bruttosozialproduktes ausgegeben, so waren es 1993 nur noch 11,7 Prozent, 1994 – 9,5 Prozent und 1997 nur noch 3,9 Prozent. Vgl. V. Volovič, Neue Tendenzen im Bildungssystem der Ukraine, in: Internationale Schulbuchforschung 20 (1998), S. 425–433, hier S. 432.

³⁷ V. Savchuk/I. Gal/V. Oparin/P. Luzik: Higher Education in Ukraine. Structure and Financing, in: P. G Hare: Structure and Financing of Higher Education in Russia, Ukraine and the EU. London u.a. 1997, S. 177–214, hier S. 196–210.

³⁸ Zu Sowjetzeiten erhielten die Hochschulen staatliche Zuschüsse entsprechend der Zahl ihrer Studenten.

³⁹ Yakushik/Bessaraba/Jabytska, Ukraine [Fn. 6], S. 117.

ten verfügbar. Zudem mangelt es einem großen Teil der Hochschuldozenten an den nötigen Fremdsprachenkenntnissen, um wissenschaftliche Diskussionen im Ausland verfolgen zu können. Aus finanziellen Gründen sind internationale Kontakte der ukrainischen Hochschullehrer, sogar innerhalb der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, bisher begrenzt. Auslandsaufenthalte von ukrainischen Dozenten werden vom Bildungsministerium kaum gefördert, sondern sind in der Regel die Privatangelegenheit der Lehrkräfte.⁴⁰

Die soziale Situation der Lehrkräfte und der Studierenden

Laut Bildungsgesetz garantiert der Staat den pädagogischen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeitern der Hochschulen „gebührende Arbeits- und Lebensbedingungen, Erholung und medizinische Versorgung“. Zudem bestimmt das Gesetz, daß die durchschnittlichen Bezüge der Lehrkräfte an Hochschulen der dritten und vierten Akkreditierungsstufe doppelt so hoch liegen sollen wie die Durchschnittslöhne von Arbeitern in der Industrie (Paragraph 57, Abs. 1).⁴¹

Die bittere Realität sieht jedoch anders aus: Viele Hochschuldozenten leben heute am Rande der Armut, da die Gehälter nicht im gleichen Maße ansteigen wie die Inflation und zudem häufig erst mit monatelanger Verspätung ausgezahlt werden. Die Tageseinnahmen eines geschickten Straßenhändlers liegen heute nicht selten höher als das Monatseinkommen eines Universitätsprofessors. Mit dem Wegfallen materieller Privilegien aus der Sowjetzeit hat der Dozentenberuf heute viel von seinem früheren Ansehen und seiner Attraktivität eingebüßt. In den letzten Jahren sind viele Hochschuldozenten aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen von den staatlichen Hochschulen an private Einrichtungen oder ins Ausland abgewandert. Auch der Forschungssektor leidet in den letzten Jahren unter dem zunehmenden Weggang qualifizierter Spezialisten in besser bezahlte Arbeitsfelder.⁴² In den Jahren zwischen 1990 und 1995 verlor die Ukraine etwa ein Drittel ihrer wissenschaftlichen Eliten an das Ausland, vor allem an Rußland und an die USA.⁴³

Nicht selten sind die Hochschuldozenten heute sogar gezwungen, gleichzeitig an zwei oder drei Bildungseinrichtungen zu arbeiten, um ihre Existenz zu sichern – eine Entwicklung, die der Qualität der Lehre sehr abträglich ist. Hinzu kommen die schlechten Bedingungen, unter denen die Lehrkräfte an den staatlichen Hochschulen arbeiten müssen: Beispielsweise sind die Unterrichtsräume im Winter häufig ungeheizt, da es den Hochschulen an Geld für Heizöl mangelt. Im Winter 1995/96 reagierten die Gewerkschaften der Mitarbeiter des Bildungs- und Forschungssektors auf die rapide Verschlechterung ihrer Lage in vielen Städten der Ukraine mit massiven Protestdemonstrationen.⁴⁴

Auch die soziale Situation der Studierenden hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert: Wer auf das monatliche staatliche Stipendium angewiesen ist, kann davon heute noch nicht einmal sein Existenzminimum abdecken. Zudem kommt es angesichts der Zahlungsschwierigkeiten des Staates ebenfalls regelmäßig zu monatelangen Verspätungen bei der Auszahlung der Stipendien. Die Wohnheimplätze rei-

⁴⁰ Ebd., S. 116.

⁴¹ Zakon Ukraïny „Pro osvitu“ [Fn. 9].

⁴² V. Maruščak: Problemy integracii nauki Ukrainy v mirovujuu naučnuju strukturu, in: *Ekonomika Ukrainy*, 10/1994, S. 62–66.

⁴³ A. Janovskij: Ėmigracija vysokokvalificirovannyh naučnyh i techničeskich kadrov: potencial, problemy, perspektivy, in: *Kommersant juga*, 13.12.1995.

⁴⁴ *Osvita*, 24.1.1996, S. 1–3, und 7.2.1996, S. 1–2.

chen bereits heute nicht mehr aus, um alle Studierenden unterzubringen, und ein großer Teil der Wohnheime bedarf dringend der Renovierung.⁴⁵ Der Entwurf eines Hochschulgesetzes will die soziale Lage der Lehrkräfte und Studierenden mit Hilfe der Gewährung weitreichender staatlicher Garantien verbessern. So werden den Lehrkräften und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschulen beispielsweise staatliche Garantien bzgl. der Löhne, Inflationsausgleich und sozialen Absicherung⁴⁶ und den staatlich geförderten Studierenden ein Stipendium in Höhe des Existenzminimums zugesichert. Darüber hinaus sollen alle Absolventen eine Arbeitsplatzgarantie erhalten. Abgesehen davon, daß diese Vorgaben bei einem Anhalten der staatlichen Finanzkrise vermutlich schwer einzuhalten sind tragen sie auch der Möglichkeit einer wachsenden Zahl von Studierenden sowie der Veränderung des Arbeitsmarktes infolge des Übergangs zur Marktwirtschaft zuwenig Rechnung.⁴⁷

Kommerzialisierung des Hochschulsektors: Hochschulzugang, Studiengebühren und private Hochschulen

Die Auswahl der Studienplatzbewerber findet heute noch auf der Basis eines staatlichen Bedarfsplans im Rahmen einer Aufnahmeprüfung an den einzelnen Hochschulen statt. Dabei werden die staatlichen Zulassungszahlen für jede Hochschule unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen und regionalen Bedarfs sowie der finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen der Hochschule individuell festgelegt. Diese Regelung des Hochschulzugangs auf der Basis eines staatlichen Bedarfsplans und Vertragssystems ist ein Überbleibsel aus der Zeit der Kommandowirtschaft und soll einen Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Hochschulabsolventen verhindern.⁴⁸ Angesichts der problematischen Haushaltslage hat die ukrainische Regierung die Zahl der Studierenden, deren Studienplätze und Stipendien aus dem Staatshaushalt finanziert werden, in den letzten Jahren jedoch ständig reduziert.

Der Entwurf für ein Hochschulgesetz behält das System des staatlichen Bedarfsplans bei, legt diesbezüglich jedoch erstmals konkrete Zahlen fest: Demnach sollen auf Staatskosten mindestens 100 Studierende pro 10 000 Einwohner der Ukraine in Hochschulen der ersten und zweiten Akkreditierungsstufe und weitere 180 Studierende pro 10 000 Einwohner in Hochschulen der dritten und vierten Akkreditierungsstufe ausgebildet werden. Bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 52 Millionen verpflichtet sich der Staat somit, die Hochschulausbildung von 1 456 000 Studierenden (2,8 Prozent der Bevölkerung) zu finanzieren.⁴⁹ 1995 kamen nach offiziellen Angaben auf 10 000 Einwohner der Ukraine etwa 170 Studierende.⁵⁰

Die Prüfungsinhalte der Aufnahme-Examina werden von den Hochschulen selbstständig zusammengestellt und vom Bildungsministerium genehmigt. Da die Zahl der Bewerber an den einzelnen Hochschulen und auch Fakultäten unterschiedlich groß ist, gestaltet sich auch das Niveau der Aufnahmeprüfung nicht einheitlich. In Fächern, in denen die Bewerberzahl unter dem Bedarfsplan liegt, ist eine Aufnahme ohne Prüfung möglich. Zudem werden nach einer Sonderregelung besonders ausgezeichnete Schü-

⁴⁵ T. Nepomnjaščaja: Priem v vuzy i drugie voprosy, in: Večernjaja Odessa, 6.7.1999.

⁴⁶ Paragraph 20 des Hochschulgesetzentwurfes im Internet <www.irf.kiev.ua>.

⁴⁷ Ebd. Paragraph 14, 15, 4.

⁴⁸ V. Kucenko: Obrazovanie na poroge XXI veka, in: Èkonomika Ukrainy, 2/1995, S. 60–67.

⁴⁹ Paragraph 2 des Hochschulgesetzentwurfes im Internet <www.irf.kiev.ua>.

⁵⁰ Ukaz presydena Ukrainy pro osnovni naprjamy reformuvannja vyščoi osvity v Ukraini N 832/95 vom 12. September 1995.

ler und bestimmte sozial benachteiligte Schülergruppen (Černobyl'-Opfer, Waisen) außerhalb des Wettbewerbs aufgenommen.⁵¹

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten ist der Zugang zu einer Hochschule gegenwärtig immer noch ein Privileg: Nur etwa einem Drittel der Absolventen mit einem Schulabschluß der oberen Sekundarstufe wird ein Studienplatz bereitgestellt, selbst wenn der Bewerber in der Lage ist, für seine Ausbildung zu zahlen. Einige ukrainische Bildungsexperten propagieren daher die Ausweitung des privaten Hochschulsektors, um diesen Bedarf aufzufangen und dem internationalen Trend zu einer Öffnung der Hochschulbildung für die breite Masse Rechnung zu tragen.⁵²

In diesem Zusammenhang ist auch die Erhebung von Studiengebühren in der Ukraine lange Zeit diskutiert worden, insbesondere im Vorfeld der Arbeiten für die Novelle des Bildungsgesetzes von 1996 und für die Verfassung. Die aktuelle rechtliche Lage ist doppeldeutig: Einerseits garantiert das Bildungsgesetz (Paragraph 3, Abs. 1) allen Bürgern eine unentgeltliche Bildung in allen staatlichen Bildungseinrichtungen,⁵³ und zugleich bestätigt auch die Verfassung (Paragraph 53),⁵⁴ daß alle Bürger das Recht haben, eine kostenlose Ausbildung in allen staatlichen höheren Bildungseinrichtungen zu erhalten, allerdings auf der Grundlage eines Wettbewerbs. Andererseits erkennt das Bildungsgesetz (Paragraph 42, Abs. 3 und Paragraph 61, Abs. 4) aber auch die Möglichkeit an, einen Teil der Studienplätze an Studenten zu vergeben, die bereit sind, für ihre Ausbildung zu zahlen.⁵⁵ Während die privaten Hochschulen Studiengebühren von allen ihren Studierenden erheben können, darf der Anteil zahlender Studenten in staatlichen Hochschulen laut Verordnung des Bildungsministeriums 20 Prozent der Neumatrikulationen nicht überschreiten.

Die Realität sieht jedoch anders aus: Da der Staat nicht in der Lage ist, die Hochschulen auch nur mit den nötigsten Finanzmitteln auszustatten, um ihre Unterhaltung zu sichern, muß er zulassen, daß viele Bildungseinrichtungen einen höheren Anteil von zahlenden Studenten aufnehmen. Dabei ist der Anteil zahlender Studenten in den einzelnen Fakultäten recht unterschiedlich und liegt in den angesehenen neuen Studiengängen in der Regel deutlich höher. Nicht selten führt diese Tatsache zu Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Fakultäten über die Verteilung der Gelder.⁵⁶

Die ersten privaten Bildungseinrichtungen entstanden auf der Basis des Bildungsgesetzes von 1991 bereits kurz nach der Unabhängigkeit der Ukraine. 1997 zählte man in der Ukraine insgesamt 895 staatliche Hochschulen und 119 nicht-staatliche. Davon waren 274 Hochschulen (197 staatliche und 77 private) der dritten und vierten Akkreditierungsstufe. Die Zahl der Studierenden betrug 1997 etwa eine Million, wovon nur etwa 24 000 an privaten Hochschulen eingeschrieben waren.⁵⁷

Die privaten Hochschulen konzentrieren ihr Studienangebot vor allem auf die neuen populären Studiengänge wie Wirtschaftswissenschaften, Management, Marketing, Fremdsprachen, Psychologie oder Journalismus.⁵⁸ Der Entwurf für ein Hochschulgesetz bleibt in Bezug auf die zukünftige Stellung der privaten Hochschulen unklar:

⁵¹ Dorner/Spreen, Bildungssystem [Fn. 5], S. 82–83.

⁵² V.I. Astakhova: On the Development of Private Higher Education in Ukraine, in: Russian Education and Society, 5/1997, S. 73–83.

⁵³ Zakon Ukraïny „Pro osvitu“ [Fn. 9].

⁵⁴ Konstytucija Ukraïny, in: Golos Ukrainy, 13.7.1996, S. 5–12.

⁵⁵ Zakon Ukraïny „Pro osvitu“ [Fn. 9].

⁵⁶ Savchuk/Gal/Oparin/Luzik, Higher Education [Fn. 37], S. 196–210.

⁵⁷ Vgl. HRK-Informationen und Dorner/Spreen, Bildungssystem [Fn. 5], S. 77.

⁵⁸ Astakhova, Development [Fn. 52], S. 73–83. – Dorner/Spreen, Bildungssystem [Fn. 5], S. 77.

Einerseits wird bei der Gewährung staatlicher Garantien für Hochschulen, Lehrkräfte und Studierende nicht zwischen staatlichen und privaten Hochschulen differenziert, was de facto bedeuten würde, daß private Hochschulen ebenso wie die staatlichen mit staatlicher Unterstützung rechnen könnten⁵⁹ – eine Regelung, die sich bei einer Zunahme der privaten Hochschuleinrichtungen in der Zukunft für den Staatshaushalt als fatal erweisen könnte. Andererseits heißt es in Paragraph 25 des Entwurfes, daß Hochschulen, unabhängig von der Eigentumsform, in den Bereichen der Bildung und der wissenschaftlichen Tätigkeit nicht gewinnorientiert arbeiten dürfen.⁶⁰ Sollte der Gesetzentwurf in dieser Form verabschiedet werden, so könnte diese Regelung die weitere Entwicklung des privaten Hochschulsektors in der Zukunft erheblich beeinträchtigen.

Parallel zu der offiziellen Erhebung von Studiengebühren durch die Hochschulen hat sich an vielen Hochschulen bei den Dozenten und der Verwaltung die inoffizielle Praxis durchgesetzt, den Studierenden für gute Examensnoten zusätzliche Gelder abzuverlangen. Sehr verbreitet ist in diesem Zusammenhang das System des „Repetierens“. Dabei sorgt der Dozent im Austausch für zusätzliche bezahlte Privatstunden dafür, daß sein Schützling bestmöglich auf die Prüfungsfragen vorbereitet ist. Auch als Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung an den staatlichen Hochschulen hat sich dieses System durchgesetzt: Ohne mehrmonatige Vorbereitung durch einen Dozenten, der die Aufgabenstellung der Aufnahmeprüfung kennt, ist es kaum noch möglich, diese zu bestehen.⁶¹

Zu den negativen Auswirkungen der „Kommerzialisierung“ gehört zudem die Tatsache, daß die Hochschulen unter dem Druck der Haushaltssicherung zunehmend gezwungen sind, hochschulfremden Tätigkeiten nachzugehen. So sind viele Hochschulen auf der Suche nach alternativen Finanzierungsquellen dazu übergegangen, ihre Räumlichkeiten an Wirtschaftsunternehmen zu vermieten oder wissenschaftliche Dienstleistungen zu verkaufen. In der Provinz unterhalten einige Hochschuleinrichtungen sogar eigene kleine Landwirtschaftsbetriebe, um ihre Mitarbeiter mit preiswerten Nahrungsmitteln zu versorgen.⁶²

Hochschulpolitik und Nationswerdung

Mit der Unabhängigkeitserklärung sollten im Zeichen der ukrainischen Nationsbildung auch die Bildungsinhalte eine neue nationale Ausrichtung erhalten.⁶³ Diese neue Bildungspolitik fand ihren Ausdruck in dem nationalen Bildungsprogramm „Osvida/Bildung – Die Ukraine im 21. Jahrhundert“.⁶⁴ Zur neuen nationalen Ausrichtung der Bildung heißt es in dem Programm:

Die Bildung ist nicht vom nationalen Hintergrund zu trennen. Sie ist organisch mit der nationalen Geschichte und den Volkstraditionen verbunden, bewahrt und bereichert die Kultur des ukrainischen Volkes. Die Bildung

⁵⁹ Paragraph 4, 20, 34, 41 des Hochschulgesetzentwurfes [Fn. 20].

⁶⁰ Ebd., Paragraph 25.

⁶¹ Vgl. beispielsweise den Artikel von R. Čirva: Belyj docent, in: Poisk, 20.–26.6.1998, S. 2.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl. zur Ukrainisierung des Bildungswesens auch P. Hilkes: Bildungswesen und Nationswerdung. Probleme der Ukrainisierung des Bildungswesens. Vortrag auf der Konferenz des BIOst „Die neue Ukraine: Das erste Jahrzehnt“, vom 11.–13. Mai 2000 in Köln.

⁶⁴ Deržavna nacional'na prohrama „OSVITA“ Ukraïna XXI stolitja [Fn. 2].

wird als ein wichtiges Mittel bei der nationalen Entwicklung und der Harmonisierung der nationalen Beziehungen anerkannt.⁶⁵

Die nationale Erziehung sollte zur „organischen Komponente der Bildung“ werden und alle Bereiche des Bildungswesens umfassen. Sie dient der „Bildung eines Nationalbewußtseins, der Liebe zur Heimat und zum eigenen Volk, dem Wunsch nach Arbeit für den Fortschritt des Staates sowie der Bereitschaft diesen zu verteidigen“. Trotz der Priorität der nationalen Bildungsinhalte versuchte das Programm, auch die nicht-ukrainischen Bevölkerungsgruppen zu integrieren und damit für die ukrainische Staatlichkeit zu gewinnen. In diesem Zusammenhang heißt es: „Das Programm sieht die Erfüllung der nationalen Bildungsrechte und Bedürfnisse aller auf ukrainischem Territorium lebenden Ethnien vor.“ Auf dem Weg zur Umsetzung der nationalen Bildungsinhalte und Ziele soll die ukrainische Sprache als obligatorisches Fach in allen Bildungseinrichtungen eingeführt und als führende Unterrichtssprache in den allgemeinbildenden Fach-, und Hochschulen etabliert werden. Zudem soll das „umfassende Erlernen der Ukrainekunde (und Völkerkunde) sowie der ethnischen und ethnogenetischen Geschichte der Ukrainer und anderer Völker der Ukraine“ zum obligatorischen Bestandteil der allgemeinen Bildung werden.

Mit Zustimmung des Bildungsministeriums haben die Hochschuleinrichtungen seit 1992 ihre Curricula umfassend reformiert, um den veränderten politischen Gegebenheiten und den neuen Anforderungen des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Nachdem bereits 1989 die ehemals obligatorischen Lehrveranstaltungen in den marxistisch-leninistischen Fächern gestrichen worden waren, wurden sie nun im Zeichen der Nationsbildung durch eine Ausbildung in ukrainischer Sprache und Geschichte ersetzt.

Die radikalsten Veränderungen zeichneten sich in den Geisteswissenschaften ab, insbesondere im Geschichtsstudium, das von den Verfälschungen der Sowjetzeit befreit wurde und eine vollständige Neubewertung erfuhr. Während die Geschichte der Ukraine im sowjetischen Bildungssystem überhaupt nicht unterrichtet wurde, ist sie heute obligatorischer Bestandteil des Unterrichtsprogramms an Schulen und Hochschulen. Neue Lehrstühle für ukrainische Geschichte wurden ins Leben gerufen, während die Geschichte der restlichen Teile der ehemaligen Sowjetunion heute in der Regel als „Weltgeschichte“ unterrichtet wird.⁶⁶ Das Bildungsministerium hat für jedes Fach eine Liste obligatorischer Kurse festgelegt, wobei den Fakultäten bei der Bestimmung der konkreten Inhalte der einzelnen Kurse jedoch relativ viel Freiraum bleibt. Häufig sind die Inhalte von den individuellen Fähigkeiten der Lehrkräfte abhängig, was zu großen Qualitätsabweichungen führt, zumal es insbesondere in der Provinz häufig an modernen Unterrichtsmaterialien mangelt.⁶⁷

Ukrainekunde/Ukrainoznavstvo

Die konzeptionellen Grundlagen der Ukrainekunde, die als neue „normative Disziplin“ an Hochschulen eingeführt wurde, sind maßgeblich vom Institut für Ukrainekunde der nationalen Ševčenko-Universität in Kiev unter Leitung des Akademie-Mitglieds P. Kononenko entwickelt worden. Zur Definition des Fachs heißt es in

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. A. Kappeler: Kleine Geschichte der Ukraine. München 1994, S. 256ff. – J. Šapoval: Entwicklung neuer Geschichts- und Sozialkundebücher in der Ukraine: Form und Inhalt, in: Internationale Schulbuchforschung, 4/1998, S. 435–439.

⁶⁷ Vgl. Yakushik/ Bessaraba/Jabytska, Ukraine [Fn. 6], S. 110–116.

einem Lehrplan zur Ukrainekunde an Hochschulen, der vom Bildungsministerium und vom Institut für Ukrainekunde der Ševčenko-Universität im Jahre 1997 herausgegeben wurde:

Ukrainekunde ist ein System wissenschaftlich-integrativen Wissens über die Ukraine und das weltweite Ukrainertum als Ganzes, als geopolitische Realität. [. . .]. Gegenstand ukrainekundlicher Untersuchungen sind das Phänomen des Ukrainertums, die Gesetzmäßigkeiten, Erfahrungen und Lehren seiner Nations- und Staatsgründung, seines materiellen und geistigen Lebens sowie der Bildung und Entwicklung seines ethnischen Territoriums (Ukraine). [. . .] Die Ukrainekunde beinhaltet Heimat-, Landes-, Natur-, Gesellschafts-, Menschen- und Völkerkunde, jedoch nicht als einzelne Fächer, sondern als Elemente eines universalen Ganzen. [. . .] Ukrainekunde ist der Weg zur Selbsterkenntnis und Selbsterschaffung des Ukrainertums und zur Erfüllung seiner historischen Mission.⁶⁸

Inhaltlich soll der Kurs zur Ukrainekunde folgende Themenfelder abdecken: Ethnos/Nation, Natur/Ökologie, Sprache, Staat/Gesellschaft, Kultur, internationale Beziehungen, Menschentyp/Mentalität, historische Lehren/historische Mission. Die Inhalte des Fachs sind stark ideologisch ausgerichtet und dienen laut Lehrplan unter anderem der „Formung wichtiger Wesenszüge der Staatsbürger“.⁶⁹

Neben der ukrainischen Sprache als „Mittel zur Konsolidierung des ukrainischen Volkes“ und als „konstitutioneller Faktor der ukrainischen Staatsgründung“ sowie der Geschichte der ukrainischen Nations- und Staatsgründung wird auch dem Themenkomplex „Natur/Ökologie“ eine besondere Bedeutung beigemessen. Dabei geht es zum einen um die „Natur als Faktor der ethno-nationalen Entwicklung“, um „die Rolle der Natur bei der Formung der materiellen und geistigen Kultur der Ukrainer, der Sprache und der Denkstrukturen“, oder um sogenannte „geo-psychologische Faktoren“ bei der Nationsbildung. Zum anderen sollen den Studierenden Naturschutz und ökologisches Denken als „Faktoren zur Wiedergeburt der ukrainischen Nation“ vermittelt werden. Die Entwicklung einer „ökologischen Kultur“ soll bei der Überwindung ökologischer Krisen helfen.⁷⁰

Eine weitere interessante Episode in der Entwicklung neuer Lehrinhalte stellte der Versuch dar, das Konzept des „wissenschaftlichem Nationalismus“ zu entwickeln, das maßgeblich von einigen Lehrkräften ausging, die zu Sowjetzeiten das Fach „wissenschaftlicher Kommunismus“ unterrichteten. 1993 sandte das Bildungsministerium ein Schreiben an alle Hochschuleinrichtungen mit der Aufforderung, einen neuen Kurs zum „wissenschaftlichen Nationalismus“ einzurichten, der den ukrainischen Nationalismus, seine Erscheinungsformen und Ideologie als eigenständige wissenschaftliche Theorie vermitteln sollte.

Dahinter stand letztlich nichts anderes als der Versuch, den ehemaligen ideologischen Ansatz des Marxismus-Leninismus durch ein neues ideologisches Konzept mit nationalem Anstrich zu ersetzen. Bei der Mehrheit der ukrainischen Politikwissenschaftler stießen diese Bestrebungen jedoch auf scharfe Kritik. Die Tatsache, daß sich das Konzept des „wissenschaftlichen Nationalismus“ letztlich nicht durchsetzen konnte,

⁶⁸ Ukraїnoznavstvo. Navčal'na prohrama normatyvnoi dyscypliny dlja vyščych zakladiv osvity. Kyiv 1997, S. 5–6.

⁶⁹ Ebd., S. 6.

⁷⁰ Ebd., S. 20–27.

ging auch auf den politischen Führungswechsel nach den Präsidentschaftswahlen im Sommer 1994 zurück, bei denen L.D. Kučma als Sieger hervorging.⁷¹

Die ukrainische Sprache

Die Unabhängigkeit der Ukraine setzte den Beginn für eine umfassende „Ukrainisierung“ des gesamten, bis dahin weitgehend russifizierten Bildungssektors. So wurde noch 1990 an den Hochschulen fast ausnahmslos in russischer Sprache unterrichtet,⁷² 90 Prozent der Lehrbücher waren in russischer, nur 6 Prozent in ukrainischer Sprache verfaßt, und nur 44,6 Prozent der Schulkinder besuchten Schulen mit Ukrainisch als Unterrichtssprache.⁷³ Die Sprachenfrage besitzt in der Ukraine zudem einen regionalen Charakter: Während sich ukrainischsprachige Schulen in den letzten Jahren der Sowjetunion vor allem auf ländliche Regionen und die Westukraine konzentrierten, war der Bildungssektor in den größeren Städten und in den östlichen und südlichen Gebieten der Ukraine zum größten Teil russischsprachig.⁷⁴ Dies entspricht der regionalen Verteilung der russischsprachigen Bevölkerung in der Ukraine, deren Anteil insgesamt etwa 31 Prozent der Gesamtbevölkerung beträgt (davon sind etwa 11,5 Mio. ethnische Russen und 4,5 Mio. ethnische Ukrainer, die Russisch als ihre Muttersprache bezeichnen). Während im Westen des Landes ethnische Russen und die russische Sprache nahezu keine Rolle spielen, besitzen der Osten und Süden starke russischsprachige Minderheiten oder im Falle der Gebiete Donec'k, Luhans'k und der Krim sogar Mehrheiten. In der Hauptstadt Kiev sind immerhin 41 Prozent der Bewohner russischsprachig und im südlichen Gebiet Odessa 47 Prozent.⁷⁵

Der erste Schritt zu einer Ukrainisierung des Bildungssektors wurde bereits im Oktober 1989 mit der Verabschiedung eines Sprachengesetzes getan. Darin wurde Ukrainisch zur alleinigen Staatssprache erklärt und Russisch zu einer Minderheitensprache abgewertet. Als wichtige Neuerungen sah das Gesetz vor, daß der gesamte Verwaltungsapparat von der russischen auf die ukrainische Sprache umgestellt werden sollte, Ukrainisch zum Pflichtfach an allen russischsprachigen Schulen erklärt wurde und der gesamte Hochschulsektor zu Ukrainisch als Unterrichtssprache übergehen sollte.

Allerdings sollte das Gesetz nicht von heute auf morgen implementiert werden. Für die Ukrainisierung der Verwaltung war ein Zeitraum von fünf Jahren, für die des Hochschulsektors ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen.⁷⁶ De facto änderte sich in den ersten zwei Jahren nach der Verabschiedung jedoch kaum etwas an der Sprachensituation. Erst mit der Unabhängigkeitserklärung der Ukraine wurden massivere Schritte zur Umsetzung des Sprachengesetzes unternommen. Im September 1992 erließ der damalige Bildungsminister Talančuk eine Verordnung, in der er den Über-

⁷¹ Y. Bystryts'kyi: Why „Nationalism“ cannot be a science, in: Polityčna Dumka/Political Thought, 2/1994, S. 136–141. – Yakushik/Bessaraba/Jabytska, Ukraine [Fn. 6], S. 110–111.

⁷² Darin unterschied sich die Ukraine zu Sowjetzeiten von den baltischen, armenischen oder georgischen Unionsrepubliken, wo an Hochschulen in der Landessprache unterrichtet wurde; D. Arel: Language politics in independent Ukraine: towards one or two state languages?, in: Nationalities Papers, 3/1995, S. 597–622, hier S. 605.

⁷³ Volovič, Tendenzen [Fn. 36], S. 426. – Arel 1995 [Fn. 72], S. 604.

⁷⁴ So betrug 1991 der Anteil der Schüler in ukrainischsprachigen Schulen im Osten der Ukraine nur 17,2 Prozent, im Süden 24,6 Prozent. Arel, Language politics [Fn. 71], S. 604ff.

⁷⁵ R. Münz/R. Ohliger: Die Ukraine nach der Unabhängigkeit. Nationsbildung zwischen Ost und West, in: Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 5/1999, S. 13–15.

⁷⁶ Zakon Ukraïns'koï radjans'koï socialistyčnoï respubliky pro movy v Ukraïns'kij RSR. – Arel, Language politics [Fn. 71], S. 600ff.

gang zum Ukrainischen als Unterrichtssprache in allen Hochschulen forderte. Außerdem bestimmte er, daß alle Bewerber für die Aufnahme an einer Hochschule einen ukrainischen Sprachtest ablegen müssen (letzteres war auch bereits im Sprachengesetz Paragraph 29 festgelegt).⁷⁷

Bei der russischsprachigen Bevölkerung der Ukraine stieß diese neue Sprachenpolitik nicht selten auf Ängste und Widerstand. Beispielsweise in der Schwarzmeermetropole Odessa, deren Bildungswesen vor der Unabhängigkeit nahezu ausschließlich auf der russischen Sprache basierte, rief sie scharfe Proteste hervor.⁷⁸ Es wurde sogar eine Bürgerinitiative ins Leben gerufen, die für die Anerkennung der russischen neben der ukrainischen Sprache als Verwaltungs- und Unterrichtssprache eintrat.⁷⁹ Als der Rektor der Odessaer Universität unter Druck aus Kiev den Übergang zum Ukrainischen als Unterrichtssprache anordnete, erntete er massive Proteste von seiten der Studierenden und Dozenten gegen diese „gewaltsame Ukrainisierung“. In der Realität wurde die neue Sprachenpolitik denn auch vorerst nur in geringem Maße umgesetzt, da viele der russischsprachigen Hochschuldozenten gar nicht in der Lage waren, ihren Unterricht plötzlich in ukrainischer Sprache abzuhalten. Stark kritisiert wurde zudem die neue Praxis des ukrainischen Sprachtests im Rahmen der Aufnahmeprüfung für die Hochschulen.⁸⁰

Letztlich führte die Tatsache, daß Karrieren heute in der Ukraine immer mehr von der Kenntnis der ukrainischen Sprache abhängen, in Odessa ebenso wie in der gesamten Ukraine, bei vielen Eltern zu der Einsicht, ihre Kinder auf ukrainischsprachige Schulen zu schicken.⁸¹ So erhöhte sich in der Ukraine von 1991 bis 1999 der Anteil der Schüler in ukrainischsprachigen Schulen insgesamt von 48 Prozent auf 65 Prozent, während der Anteil der Schüler in russischsprachigen Schulen von 51 Prozent auf 34 Prozent zurückging.⁸² Auch in den Hochschulen nahm die Bedeutung des Ukrainischen als Unterrichtssprache deutlich zu: Von 1992 bis 1996 stieg der Anteil der Studenten, die alle Studieninhalte in ukrainischer Sprache vermittelt bekamen, von 37 Prozent auf 51 Prozent an.⁸³

Eine Studie des Bildungsministeriums zum Gebrauch der ukrainischen Sprache an über 50 Hochschulen im Gebiet Vinnycja sowie in anderen Gebieten vom Sommer 1999 kommt sogar zu dem Schluß, daß nahezu alle untersuchten Hochschulen zum Ukrainischen als Unterrichtssprache übergegangen waren und zudem „Ukrainisch“

⁷⁷ Nakaz pro dodatkovy zachody na vikonannja Zakonu pro movi v Ukraïns'kij RSR v systemi Minosvity Ukraïny N 123 vom 7. September 1992. – E. Rykovceva: K voprosu o jazyke presidentskogo portnogo, in: Ogonek, Juni 1993, S. 13–14.

⁷⁸ In den letzten Jahren der Sowjetunion waren von 117 Schulen in Odessa nur zwei rein ukrainischsprachige und weitere 18 mit zweisprachigem Unterrichtsregime. J.G. Janmaat: Language politics in education and the response of the Russians in Ukraine, in: Nationalities Papers; 3/1999, S. 475–501, hier S. 486.

⁷⁹ Večernjaja Odessa, 24.6.1993, S. 1.

⁸⁰ Odes'kij Universytet, 10.11.1993, S. 1–3. – Rykovceva, K voprosy [Fn. 77], S. 13–14.

⁸¹ So besaßen 1998 bereits 89 der 133 Odessaer Schulen eine oder mehrere ukrainischsprachige Klassen; Janmaat, Language politics [Fn. 78], S. 487.

⁸² Dabei ist der Anteil der Schüler in ukrainisch- und russischsprachigen Schulen in den verschiedenen Regionen der Ukraine sehr unterschiedlich verteilt: Während der größte Teil der Schüler in den östlichen und südlichen Regionen weiterhin eine russischsprachige Schulbildung bevorzugt (auf der Krim – 98 Prozent und in den Gebieten Donec'k – 90 Prozent, Luhans'k – 87 Prozent, Odessa – 61 Prozent), besuchen die neuen Schülergenerationen in der Westukraine nahezu ausschließlich ukrainischsprachige Schulen; E. Korotkov: Ukraina – opyt dvujazyčija, in: Argumenty i fakty pljus Ukraina, H. 12, März 1999.

⁸³ Janmaat, Language politics [Fn. 78], S. 475–478.

als Pflichtfach mit einem Volumen von 36-72 Unterrichtsstunden eingerichtet hatten. Ein Problem stellt laut der Untersuchung dagegen bis heute die Versorgung der Hochschulen mit ukrainischsprachigen Lehrbüchern dar. So sind die höheren Bildungseinrichtungen im Gebiet Vinnycja beispielsweise nur zu 9-20 Prozent mit ukrainischsprachigen Lehrbüchern, Wörterbüchern und Nachschlagewerken ausgestattet. Zudem beklagt die Studie, daß außerhalb des Unterrichts die Umgangssprache der meisten Studierenden weiterhin Russisch ist.⁸⁴

Schlußbetrachtung und Ausblick

Die Reform des gesamten Bildungswesens und insbesondere des Hochschulsektors wurde nach der ukrainischen Unabhängigkeitserklärung zu einem Primat der Regierungspolitik. Trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurden Maßnahmen zur Reformierung und Qualitätsverbesserung ergriffen, wie die Einführung eines gestuften Studiensystems und eines Akkreditierungsverfahrens sowie die Modifikation des bestehenden Attestationsverfahrens, die wichtige Schritte auf dem Weg zu einer internationalen Anerkennung ukrainischer Hochschulabschlüsse darstellen. Zu den positiven Entwicklungen zählt auch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine stärkere Integration der Forschung in das Hochschulwesen.

Weitere Reformmaßnahmen müssen jedoch insbesondere im Hinblick auf eine Systematisierung der Rechtsgrundlagen, eine Vereinfachung sowie größere Transparenz und Objektivität der staatlichen Kontrollverfahren und eine stärkere Dezentralisierung der staatlichen Bildungsverwaltung und Stärkung der Autonomie der Hochschulen erfolgen. Dem geplanten Hochschulgesetz wird dabei eine wichtige Rolle zukommen. Die bisherigen Entwürfe lassen jedoch diesbezüglich keine deutlichen Verbesserungen erkennen. Vielmehr wird die Zentralisierung der Hochschulbildung und die Dominanz der staatlichen Hochschulverwaltung noch verstärkt.

Die gesetzlichen Grundlagen bleiben kompliziert und verwirrend und stehen zum Teil sogar im Widerspruch zu anderen Gesetzestexten, und die staatlichen Verfahren zur Qualitätssicherung lassen bisher ebenfalls eine deutliche Vereinfachung und größere Transparenz sowie zum Teil auch Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der durchführenden Organe vermissen.

Zudem stößt die Umsetzung der neuen bildungspolitischen und rechtlichen Prämissen im Hochschulalltag auf einige Probleme. Angesichts der unzureichenden Haushaltsfinanzierung der Hochschulen durch den Staat konnte eine wirkliche Reform der Lehrpläne nur an wenigen „starken“ Hochschulen realisiert werden. Der Mehrheit der „schwachen“ Hochschulen mangelt es dagegen häufig an den nötigen Finanzmitteln für neue Lehrbücher und Maßnahmen zur Um- und Weiterqualifizierung der Lehrkräfte. Neue Bakkalaureus- und Magisterstudiengänge stehen heute neben den alten sowjetischen Diplomstudiengängen, und die Reform der Studieninhalte scheitert vor allem in der Provinz nicht selten an den mangelnden Fähigkeiten der Lehrkräfte. Infolge der katastrophalen Verschlechterung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen wanderten zudem viele hochqualifizierte Hochschulmitarbeiter in den letzten Jahren in andere Wirtschaftsbereiche oder ins Ausland ab.

Die gesetzlich zugelassene Kommerzialisierung des Hochschulsektors führte an den verschiedenen Hochschulen und Fakultäten zu unterschiedlichen Praktiken bezüglich

⁸⁴ Ministerstvo osvity Ukraïny, List pro chid vykonannja zakonu Ukraïns'koï Radjans'koï Socialistyčnoï Respubliky „pro movy v Ukraïns'kij RSR“ u vyščych navčal'nych zakladach N 1/9-281 vom 20. Juli 1999.

der Zulassung und der Erhebung von Studiengebühren. Um zusätzliche Finanzmittel aufzutreiben sind die Hochschulen außerdem zunehmend gezwungen, hochschulfremden Tätigkeiten nachzugehen, was der Qualität der Lehre ebenfalls sehr abträglich ist. Daneben etablierte sich an vielen Hochschulen ein inoffizielles System der „bezahlten Leistungen“.

Bedeutende Fortschritte wurden bei der Ukrainisierung des gesamten Bildungssektors und insbesondere des Hochschulbereichs erzielt, so daß an der Mehrzahl der Hochschulen der Unterricht, oder zumindest die gesamte Dokumentation, heute in ukrainischer Sprache erfolgt. Auf dem Weg zu einer Integration der heterogenen Regionen in der Ukraine stellt dies sicher einen wichtigen Schritt dar. Regionale Unterschiede werden die weitere Entwicklung des gesamten Bildungssektors jedoch auch in Zukunft beeinflussen. Neben der Sprachenproblematik kommt dabei die Tatsache zum Tragen, daß die Hochschulen in der Ukraine regional sehr ungleich verteilt sind und sich zum größten Teil auf die großen Städte Kiev, Char'kiv, Odessa, und L'viv sowie die östlichen Regionen Donec'k und Dnipropetrovs'k konzentrieren.⁸⁵ Das Primat der „nationalen Bildung“ und die Einführung der stark ideologisch ausgerichteten Ukrainekunde als normativer Disziplin an Hochschulen steht in gewissem Widerspruch zu den gleichzeitigen Bestrebungen nach einer Orientierung der Hochschulbildung an internationalen Standards.

⁸⁵ Savchuk/Gal/Oparin/Luzik, Higher Education [Fn. 37], S. 193.